

bürgerschaft erlangt haben wird, zugesichert und weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatsrechtes abträglichen Bedingung, z. B. gegen Verzichtleistung auf Armenversorgung, ertheilt werden.

Nebstdem hat sich der Gesuchsteller auch um die Entlassung aus dem Staatsverbande seiner Heimat bei der betreffenden Regierungsbehörde zu bewerben, worüber ihm von letzterer gleichfalls eine Urkunde ausgestellt wird. Auch hat er sich die nöthigen Sittlichkeits-Atteste aus seiner früheren Heimat und dem österreichischen Aufenthalte zu verschaffen. Mit den gedachten beiden Urkunden und Attesten ist nun bei der k. k. Landesstelle um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einzuschreiten. Dieses Gesuch muß aber unter allen Umständen, also auch dann, wenn es etwa von den geistlichen Obern des Einbürgerungswerbers gestellt worden wäre, vom letzteren eigenhändig gefertigt sein. Bezüglich der Länder der ungarischen Krone ist vorgeschrieben, daß Angehörige derselben die Entlassung nur im Wege des ungarischen Ministeriums des Innern erlangen können, und die Entlassungsurkunde nur dann auszufolgen ist, wenn der Bittsteller nachweist, daß ihm die Aufnahme in eine österreichische Gemeinde und die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes in Aussicht gestellt ist.

Solche Einbürgerungswerber haben demnach zuerst unter Vorlage der Aufnahmezusicherungsurkunde der betreffenden Gemeinde um die Zusage der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bei der k. k. Landesstelle anzusuchen, und wenn sie gewährt wurde, auf Grund derselben bei dem königl. ungarischen Ministerium des Innern um die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande einzuschreiten. Haben sie dann diese erhalten, so werden sie dieselbe an die k. k. Landesstelle mit der Bitte um definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu leiten haben. Ts.

IX. (Die gesetzliche Giltigkeit des Uebertrittes von einem Religionsbekenntniße zum andern.) Damit

der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 und der Vollzugsvorschrift vom 18. Jänner 1869 der Austretende vorausgesetzt, daß er das 14. Lebensjahr vollendet hat, und sich nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befindet, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt, den Austritt der k. k. politischen Bezirksbehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes und in den mit eigenen Gemeindestatuten versehenen Städten der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde entweder mündlich, oder in einem an die Behörde gerichteten mit einer Unterschrift versehenen Schriftstücke melden, worauf die Behörde diese Anzeige dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Es liegt uns nun folgender spezieller Fall vor: Eine protestantische Frau ließ auf ihrem Sterbebette den katholischen Pfarrer des Ortes zu sich rufen, und gab ihm das sehnliche Verlangen kund, in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen und mit den hl. Sterbesakramenten versehen zu werden. Der Pfarrer nahm ihr hierauf in Gegenwart zweier Zeugen das katholische Glaubensbekenntniß ab, und versah sie mit den hl. Sterbesakramenten. 24 Stunden nach diesem Akte starb sie. Nachdem der katholische Pfarrer die Leiche beerdigt, und den Todfall in sein Sterbecbuch eingetragen hatte, beschwerte sich der protestantische Seelsorger hierüber bei der Bezirkshauptmannschaft und ersuchte um Ausfolgung des Todtenzettels und Eintragung des Todesfalles in die protestantische Matrif. Die Behörde gab dieser Beschwerde Folge und erkannte den Uebertritt der erwähnten Frau auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 für gesetzlich wirkungslos, da die vorgeschriebene Meldung dieses Uebertrittes an die politische Behörde unterlassen worden sei.

Der katholische Pfarrer war nämlich der Ansicht, daß der

Artikel 6 nur Personen im Auge habe, die den Uebertritt mündlich oder schriftlich bei der Behörde anmelden können, für Sterbende aber, die vermöge ihres Zustandes nicht in dieser Lage sind, das Gesetz (?) noch in Wirksamkeit bleibe, nach welchem jedem katholischen Geistlichen erlaubt sei, das katholische Glaubensbekenntniß in Gegenwart zweier Zeugen abzunehmen.

Wir müssen nun leider gestehen, daß wir dieser Anschauung nicht beipflichten können; denn das Gesetz vom 25. Mai 1868 lautet ganz allgemein und ausnahmslos für alle Fälle des Religionsübertrittes und für Jedermann in allen Lagen des Lebens, nichts berechtigt zu jener Unterscheidung, wie sie der katholische Pfarrer hier im Sinne hatte. Wenn also Jemand aus was immer für einem Grunde nicht im Stande wäre, seinen Uebertritt der Behörde mündlich oder schriftlich in der von der Vollzugsvorschrift vom 18. Jänner 1869 geforderten Weise zu melden, oder wenn den sonstigen Erfordernissen des Gesetzes z. B. in Bezug auf das Lebensalter, oder die Geistes- und Gemüthsverfassung nicht entsprochen wäre, so mag ein solcher Uebertritt für den Kirchenbereich immerhin gültig sein, aber eine gesetzliche Wirkung kommt ihm nicht zu, und es sind daher die genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen noch nicht verloren.

Von der Existenz eines früheren Gesetzes für Uebertritte von Sterbenden ist uns nichts bekannt; sollte es aber dennoch existiren, so wäre es nach Artikel 16 des Majgesetzes als dessen Bestimmungen widerstreitend außer Wirksamkeit.

Uebrigens ist unseres Erachtens auch den Sterbenden, wenn sie sich anders in dem entsprechenden Geisteszustande befinden, die Möglichkeit nicht abzusprechen, den Uebertritt der Behörde anzuzeigen; sie können dieß ja mit einer schriftlichen Anzeige oder Eingabe thun, wobei diese von ihnen weder verfaßt, noch geschrieben, sondern nur unterschrieben zu werden braucht.

Wäre aber der Sterbende entweder aus Unkenntniß des Schreibens, oder wegen seiner körperlichen Schwäche unfähig,

seine Unterschrift beizusetzen, so müßte er nach §. 886 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Schriftstücke in Gegenwart von zwei unbedenklichen Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, sein gewöhnliches Handzeichen beirücken. Und selbst den äußersten Fall angenommen, daß er sogar das Handzeichen nicht mehr machen könnte, bleibt ihm nach Umständen noch immer die Möglichkeit, seinen Uebertritt der Behörde mündlich zu Protokoll zu geben, indem er sich hiezu von der Behörde, soferne es natürlich noch die Zeit und andere Verhältnisse gestatten, die Abordnung eines Kommissärs erbittet.

Die fragliche schriftliche Eingabe hat den Namen, Stand, Alter, Wohn- oder Aufenthaltsort des Meldenden, und zugleich des Vorstehers oder Seelsorgers der verlassenen Kirche, welchem der erstere bisher unterstand, zu enthalten, und ist nach Tarispost 44 g und nach Analogie der T. P. 117 lit. k kein Gegenstand einer Stempelgebühr.

Ts.

X. (Patron resp. Patronatskommissär — Rechte desselben.) Bei der Regelung der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens auf Grundlage des Artikel XXX. des Konkordates und der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 vereinbarten Bestimmungen wurden auch die diesbezüglichen Rechte des Patrons genau festgestellt. Nach den Kirchengesetzen kann der Patron über die Einkünfte der Pfründe oder der Kirche in keiner Weise verfügen noch über die Bewilligung von Ausgaben entscheiden. Sein Recht besteht nur darin, zur Erhaltung und zweckmäßigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.¹⁾ Damit er nun dieses Recht ausüben und der demselben entsprechenden Pflicht nachkommen kann, ist er berechtigt, den das Kirchenvermögen betreffenden Berathungen und Verhandlungen, sowie der Aufnahme der Kirchenrechnung entweder selbst oder durch seine Bevollmächtigten bei-

¹⁾ Allerb. Entschließung vom 3. Oktober 1858. (Diöz.-Bl. vom J. 1863 St. 297.)